

Jahreswechsel 2021 - 2022

**Betrifft: Ruhebezüge für Beamtinnen und Beamte des Bundes sowie
Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**

Pensionsanpassung 2022 und Auszahlungsinformationen

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Aus Anlass der Pensionsanpassung übermitteln wir Ihnen als Empfängerin/Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges vom Bund - ausgezahlt von der BVAEB, Pensionservice - eine aktuelle Bezugsaufstellung für Jänner 2022 und dürfen Sie nachstehend über die Modalitäten der Pensionsanpassung 2022 informieren:

Anpassung einer Pensionsleistung

Mit 1.1.2022 werden Pensionsbezüge abhängig von der jeweiligen betraglichen Höhe (und soweit nicht auch noch ein weiterer Pensionsanspruch besteht - siehe dazu unten) wie folgt **erhöht**:

- bis EUR 1.000,-- beträgt die Erhöhung 3,0%;
- von EUR 1.000,01 bis zu EUR 1.300,-- sinkt der Prozentsatz der Erhöhung von 3,0% bis auf 1,8% linear ab;
- ab EUR 1.300,01 beträgt die Erhöhung 1,8%.

Anpassung mehrerer Pensionsleistungen einer Person

Alle gesetzlichen Pensionsleistungen einer Person sind zu einem **Gesamtpensionseinkommen**¹ (im Dezember 2021) zusammenzurechnen; die Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens ist maßgeblich für den oben genannten Erhöhungsprozentsatz. Beträgt das Gesamtpensionseinkommen **zum Beispiel** mehr als EUR 1.300,--, so wird jede einzelne Pensionsleistung ebenfalls um 1,8% erhöht. Dieser Prozentsatz wird auch vorläufig für die Anpassung ab 1.1.2022 herangezogen. Sollte sich nachträglich ein anderer Prozentsatz aufgrund eines Gesamtpensionseinkommens unter EUR 1.300,-- ergeben, erfolgt unverzüglich die rückwirkende Neuberechnung.

¹Leistungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden **nicht** berücksichtigt.

Erstmalige Anpassung von Ruhe- und Versorgungsbezügen (Anfall 2021)

Ruhebezüge, die von 1.1.2021 bis 1.10.2021 angefallen sind, werden zum 1.1.2022 ebenfalls erhöht, und zwar in folgendem prozentuellen Ausmaß der oben angeführten Erhöhung:

1.1.2021: 100%, 1.2.2021: 90%, 1.3.2021: 80%, 1.4.2021: 70%, 1.5.2021: 60%,
1.6.2021: 50%, 1.7.2021: 40%, 1.8.2021: 30%, 1.9.2021: 20%, 1.10.2021: 10%.

Ruhebezüge, die ab 01.11.2021 angefallen sind, werden erstmalig ab 01.01.2023 erhöht.

Für Versorgungsbezüge ist jenes Prozentausmaß heranzuziehen, welches für den Ruhebezug gegolten hätte.

Auszahlungsinformationen

Die Auszahlungsinformationen zu den monatlichen Überweisungen werden wieder auf Ihren Kontoauszügen ersichtlich sein; das Abkürzungsverzeichnis und eine beispielhafte Darstellung finden Sie beiliegend. Weitere Details zur Pensionsanpassung 2022 und zur Auszahlung der Pensionen finden Sie auf unserer Homepage www.bvaeb.at im Informationsbereich des Pensionservice.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Details Ihrer laufenden Pensionsbezüge sowie ab März den Lohnzettel für 2021 online aufzurufen, sofern Sie eine Handysignatur und/oder Finanz Online verwenden (Details dazu finden Sie auf unserer Homepage im Serviceportal „MeineSV“).

Für telefonische Auskünfte zur Pension steht Ihnen das PensionsServiceCenter der BVAEB unter 050405 - 15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt
öffentlich Bediensteter,
Eisenbahnen und Bergbau

Bundesministerium
für Finanzen

Pensionsanweisung: Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen und Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Heimkosten, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Im folgenden **Beispiel** ist die übliche Reihenfolge der Informationen auf einem Kontoauszug ersichtlich und farblich gekennzeichnet (Kontoauszugdarstellung unter Annahme einer Mitversteuerung einer zweiten Pension):

Kontoauszug vom 3.01.2022		Wert	Betrag
Datum	Buchungstext		
03.01.	PENS22-01 /9834120446/4711 /PE1756,02	31.12.	1.459,98
	PF165,40	SO24,30-	RR94,97
	LST397,94-	KV76,22-	PSB57,95-
	STB2303,65*	KVB1555,60*	MV681,80*

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2022	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

Hinweis zu Sonderzahlungen: Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3, 6, 9 und 12 im Vorhinein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt. Gem. § 67 Abs. 2 EStG 1988 darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen gem. § 67 Abs. 1 besteuert werden. Die übersteigenden Beträge sind durch Aufrollung gem. § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug zu versteuern. Die Aufrollung der Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber bei der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr gem. § 77 Abs. 4a EStG 1988 vollzogen.